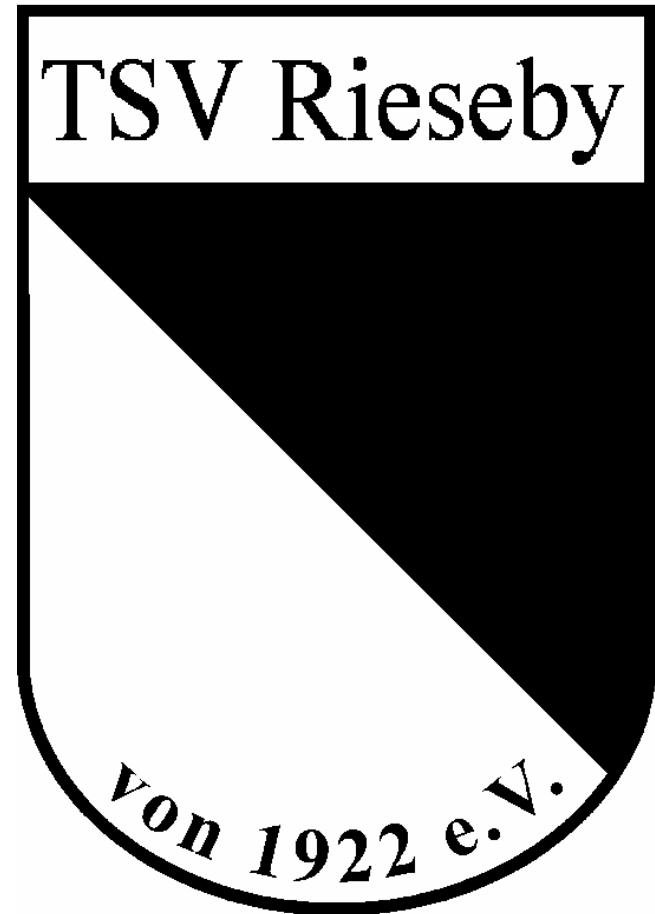


Geschäftsordnung
des TSV Rieseby von 1922 e.V.



Geschäftsordnung des TSV Rieseby von 1922 e.V.

Die Geschäftsordnung für den TSV Rieseby regelt die Geschäfte des Vereins, insbesondere Sitzungen und Tagungen.

1. **Geltungsbereich**
Ergänzt die Satzung und regelt den Ablauf von Sitzungen und Tagungen.
2. **Öffentlichkeit**
Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Weiteres wird auf Antrag geregelt.
3. **Einberufung**
Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes richtet sich nach § 17 der Satzung. Die Tagesordnung und Beschlussunterlagen /- vorlagen sind beizufügen.
4. **Beschlussfähigkeit**
Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in § 18 der Satzung. Eine Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. **Versammlungsleitung**
 - a. Versammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
 - b. Ist der Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Versammlung.
 - c. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung)
 - d. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung/Form/Frist), Prüfung der Anwesenheitsliste, Feststellung der Stimmberechtigung, Bekanntgabe der Tagesordnung
 - Verlesen und Genehmigung der letzten Versammlung
 - Feststellen der stimmberechtigten Mitglieder und
 - Bericht des Vorsitzenden
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Antrag auf Entlastung des Kassenwartes
 - Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Neuwahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes
 - e. Die Entlastung des Kassenwartes und Gesamtvorstandes wird von dem ältesten Mitglied oder einem Beauftragten der Versammlung geleitet.
 - e. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit
 - f. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung möglichst durch schriftliche Vorlagen gewährleisten.
 - g. Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes wird ein Versammlungsleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt.
6. **Worterteilung und Reihenfolge**
 - a. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.
 - b. Berichterstatter und Antragssteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
 - c. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen.
7. **Anträge**
 - a. Antragsberechtigung, Fristen und Formen regelt § 19 der Satzung
 - b. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern oder ergänzen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.
8. **Dringlichkeitsanträge**
 - a. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zustimmung einer einfachen Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.
 - b. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.
9. **Anträge zur Geschäftsordnung**
 - a. über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte und Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
 - b. Anträge auf Schließung der Rednerliste sind unzulässig.
10. **Abstimmungen**
 - a. Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
 - b. Namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
 - c. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.
11. **Wahlen**
 - a. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
 - b. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen werden.
 - c. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
12. **Versammlungsprotokolle**
 - a. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Protokolle sind binnen drei Wochen zu erstellen.
 - b. Protokolle sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.
 - c. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen Form oder Inhalt erhoben worden ist.

Beschlossen am 07. November 2001